

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- In-Kraft-Treten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Kitzingen hat am 09.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ in der Fassung vom 09.12.2021 mit zeichnerischem und textlichem Teil sowie der Begründung, nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO sowie Art. 23 GemO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Flurstücke 5990/6, 5927/8 und 5990/5.



Im Einzelnen gelten der zeichnerische und schriftliche Teil der Bebauungsplanänderung, jeweils in der Fassung vom 09.12.2021.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 027 „Gewerbegebiet Goldberg“ in der Fassung vom 09.12.2021 tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ein Genehmigungsverfahren war nicht erforderlich, da die Bebauungsplanänderung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans – bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzung, Satzung und Begründung– kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Kitzingen, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen

werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-kitzingen.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht/bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung dieses Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Kitzingen, den 10.01.2022

Gez.
Stefan Güntner
Oberbürgermeister